

**Vereinbarung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft auf dem platten Lande im Stargardischen Kraise, d. d. Neubrandenburg, den 12. Sept. 1766**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1766]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862370531>

Druck Freier  Zugang





Mk. 60<sup>1-21</sup>

24 1-21.



A

3 Werke liegen ungebunden im Band  
2a, 2b, 15a



**Vereinbarung**  
einer  
**Brand - Versicherungs-**  
**Gesellschaft**  
auf dem platten Lande im Stargardischen Kreise,  
d. d. Neubrandenburg, den 12. Sept. 1766.

Auszug aus dem Protocollo, so bey Versammlung der  
Ritterschaftlichen Brand - Versicherungs - Gesellschaft  
Stargardischen Kraises am 3. Decembr. 1766. zu  
Neubrandenburg gehalten worden:

Es haben gesammte Anwesende von dieser Societät ein-  
hellig beliebet, daß dies heilsame Werk den 1sten Januarii  
künftigen Jahres mit göttlicher Hülfe seinen Anfang neh-  
men soll.

**S**achdem die Ritterschaft Stargardischen Kraises bey genauer Prüfung wahrgenommen, daß kein besser Mittel sey, den Schaden, welche grosse Feuers- Brünste auf dem platten Lande anrichten, möglichst den Verunglücken zu erleichtern, und die übeln Folgen, besonders die gänzliche Verarmung adlicher Familien und anderer guten Eingesessenen, abzuwenden, als die Aufrichtung einer Brand- Assurances- Gesellschaft; so ist solche beliebet, und unter Landesherrlichen Schutz, in nachstehender Art und Ordnung zu Stande gebracht worden:

§. I.

Die Einrichtung dieser Brand- Versicherungs- Gesellschaft soll sich blos auf die zum ritterschaftlichen Catastro gehörigen, und die Städtische Kämmerey- und Deconomie- Güter Stargardischen Kraises erstrecken, so wie die Uebernahme der Assuranz blos auf Häuser und Gebäude, wozu auch Kirchen, nebst Priester- und Küster- Gehöften gerechnet werden, keinesweges aber auf Meubles, Getraide, Futter, oder Vieh, gerichtet ist, und dahin gehet, daß derjenige, welcher mit in selbigem eintrifft, bey einem, ihn treffenden Brande, sein Haus, oder seine Gebäude, die entweder in der Flamme aufgehen, oder bey entstehenden Feuer, zu Verhütung eines grossern Unglücks niedrigerissen werden, nach dem wahren Werthe in altem Golde, den Louis d'or zu 5 Rthlr. gerechnet, bezahlet erhalte, und hingegen die übrigen Feuerschäden in eben der Maasse mit ersehen helfen soll, welche die übrige Gesellschafts- Verwandte erleiden.

Sollte auch jemand aus den anderen beyden Kraisen Mecklenburgs in diese Gesellschaft einzutreten Belieben fragen; so ist die hiesige Societät zwar nicht abgeneigt, denselben anzunehmen, jedoch nicht anders, als daß er zuvorderst hieselbst hinlängliche Sicherheit stelle, die bey entstandenem Unglücke zu leistende Indemnisation ungesäumt zu entrichten.

§. II.

Es kann also ein jeder von Adel, auch jeder Besitzer und Vorsteher vorgedachter Güter Stargardischen Kraises, in diese Gesellschaft eintreten, und seine auf dem Lande belegene Gebäude, sie bestehend in Kirchen, Wohn- Holländer- Bauer- Vieh- Bäck- Brau- oder

Thor: Häusern, in einer Hof: oder Bauer: Scheune, in einem Ochsen: Pferde: Schaf: oder Schwein: Stall, in Schmiede, Krug, Käthen, Wind: oder Wasser: Mühlen ic. ic. verasscuriren lassen.

Demnach sollen solche Häuser nicht in die Assecurantz mit aufgenommen werden, die der Feuers: Gefahr gar zu stark ausgesetzt sind, als Glas: Schmelz: Eisenhütten, Theer: Kalk: und Ziegel: Ofens, Pulver: Mühlen ic. ic.

Hierunter sind aber die dazu gehörige Gebäude nicht mit ausgeschlossen, wenn solche nur nicht zu nahe daben, sondern wenigstens über 100 Fuß davon entlegen sind.

### §. III.

Derjenige nun, welcher gewillet ist, ein Mitglied dieser Societät zu werden, hat

a) die Freyheit, so viele Gebäude, als er will, und den Werth derselben, wie solche stehen, und durch den Brand, ohne Rücksicht auf die Baustellen, deren Beschaffenheit, oder die ihnen anklebende Befugnisse und Gerechtigkeiten, verloren gehen können, nach eigenem Gefallen anzugeben, nur nicht über den wahren Werth der Gebäude hinaus zu gehen.

Diesen Zweck nicht zu verschelen, ist jeder ohne Ausnahme verbunden, wenn aus guten Gründen der Werth der Gebäude übertrieben vermuthet werden müste, sich dem zu unterwerfen, daß ein Gevollmächtigter der Societät mit Zuziehung eines Maurers oder Zimmer: Meisters eine Untersuchung vornehme, und denjenigen, der schuldig geachtet würde, nach Besinden in die ganzen Kosten, oder doch in diejenigen vertheilete, welche die zugezogene Werkleute alsdenn verursacht haben.

b) Soll ein jeder die verasscurirende Gebäude nicht in folle, sondern separatim und nahmentlich, nach Anleitung des sub A. anliegenden Schematis, ihrem Werthe einschreiben lassen, und wenn solche ganze Bauer: Dörfer, oder einzelne Gehöfte, oder Käthen ausmachen, durch Nummern, auch allenfalls mit Beifügung der Nahmen der zeitiger Besitzere, bey der Angabe unterscheiden und bemerken,

c) die Taxe eines Gebäudes mit Verlust oder Gewinn einiger Thaler nicht unter 25 Rthlr. ansetzen, und die höhern Summen mit 25 Rthl. aufgehen lassen, weil der Beitrug zur Assecuration nach Tausenden, Hundert, Dreiviertel: halb: und ein Viertelhundert, hinsolglich alle: mal

mal zu graden Zahlen, nemlich zu 1000, 500, 100, 50, und mindestens zu 25 Rthlr. proportioniret, und zum Fuß der Repartition genommen werden soll, wie viel Pfennige oder Schillinge von 25 Rthlr. zu jedem Brand-Schaden zu bezahlen seyn werden.

Wogegen hiemit declariret wird, daß die eingegebene Taxe einzig und allein auf diese Societät eingeschränket seyn, und in andern Verfallenheiten keinen Einfluß haben, vielweniger noch dasjenige, was in Familien-Verträgen, oder sonst, wegen der Lehn- Fideicommiss- oder Pfand-Güter und Gebäude verordnet ist, verändern solle.

#### §. IV.

Ob es auch gleich eine ganz freywilliige Handlung bleiben muß, daß jedermann nach seiner Willkür wiederum aus dieser Gesellschaft gehen kann, so will es doch die Nothwendigkeit erheischen, daß derjenige, so darin treten will, wenigstens 3 Jahre darin verbleibe. Nach 3 Jahren stehets ihm aber schlechterdings frey, unter folgenden Bedingungen aus solcher wieder heraus zu treten, oder auch die Taxe der Gebäude, nachdem jemand selbige verbessert, oder seiner Convenientz nach etwas davon abgenommen, zu verändern.

Es wird nemlich die Zeit vom 2ten bis zum 31 Januarii jeden Jahres feste gesetzt, binnen welcher diejenige, so in, oder aus der Societät treten, ihre Taxe erhöhen, oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches der Gesellschaft anzugeben verbunden seyn sollen.

Alle dergleichen Zusätze und Veränderungen aber, erhalten erst mit dem zisten Januarii, an beyden Seiten ihre verbindliche Kraft, hinsfolglich muß derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxam verändert, zu den Feuersbrünsten, welche bis den zisten Januarii einen Gesellschafts-Verwandten betreffen, seinen Betrag nach dem alten Fuß entrichten, so, wie denen, welche sich in die Societät begeben, die Indemnisation nur zu statten kommt, wenn am zisten Januarii, oder nachhero, sie ein Brand-Schaden betreffen sollte.

#### §. V.

Obzwar bishero die Absicht dahin gehet, zur völligen Indemnisation der Brand-Schäden zuvorderst die Subscriptions bis auf dreymal hundert tausend Reichsthaler, alt Gold, zu colligiren; so ist doch hiebey verabredet, daß, wenn nur halb so viel eingeschrieben werden

mögte,

mögte, diese Societät dennoch zur Activität kommen, jedoch bei diesen Umständen die Schäden nur zur Hälften vergütet werden sollen.

#### §. VI.

Damit man aber wissen und erfahren möge, ob, und zu welcher Zeit das heilsame Werk zur Wirklichkeit gelange; so soll ein jeder, der in die Gesellschaft zu treten gesonnen ist, die Taxe seiner zu verassurirenden Gebäude Inhalts des IIIten §. beschaffen, und nach des selben breitern Vorschrift aufnehmen lassen, und solche alsdann an den Kraß: Secretarium in folle auf so und so viel tausenden, oder hunderten, unter bündiger Versicherung anzeigen, daß er ein Mitglied der Gesellschaft werden, und solch sein Engagement unter keinem Vorwande, und nicht anders, als auf dem Fall zurück nehmen wolle, wenn das Institut nicht zum Stande kommen sollte.

#### §. VII.

Wenn nun die Subscriptiones auf dreymal hunderttausend Reichsthaler oder auf die Hälften voll sind; so soll denjenigen, so sich bis dahin gemeldet, hievon durch eine Currrente Nachricht gegeben werden, worauf dann die Societät in Ansehung der Zeit, von welcher nunmehr die Verbindlichkeit ihren Anfang nehmen soll, nähere Entschließung fasset.

Sollte auch über lang oder kurz der Fall eintreten, daß der Fond von 300 tausend Rthlr. oder die Hälften nicht mehr voll bliebe, so wird die Gesellschaft alsdann eine Vereinbarung mit einander treffen, in wie weit sie länger bensammen bleiben wolle, oder nicht.

#### §. VIII.

Es wird die Societät, wenn sie erst complet ist, sich mit einander besprechen, und nähere Maßregeln nehmen, ob ein Directorium zu diesem Geschäfte nothig sey, bis dahin dieser Punct ausgesetzt bleibt.

#### §. IX.

Wie sich auch die Societät in Ansehung eines Orts vereinbaren wird, an welchem sie, so oft es erforderlich zusammen kommen will; so sollen die eingesandte Specificationes in ein ordentliches Lage-Buch oder Register eingeschrieben, und darüber ein, mit ihrer Unterschrift und Pittschaft versehenes Attestat ausgestellet werden, daß der Subscribent

Iribent die und die Gebäude, so und so hoch, assecuriren lassen, und deren Ersetzung bey entstehenden Brände zu erwarten habe.

§. X.

Damit diese also errichtete Brand-Assecurations-Gesellschaft durch alle nur erdenkliche Vorsicht und gute Anstalten sich den Nutzen schaffe, daß der Brand-Unglücksfälle so wenig, als möglich, werden; so wird einem jeden Gesellschafts-Verwandten bestens empfohlen, als sel'mal dahin zu sorgen, daß allerhand nothdürftige Feuerlöschende Instrumenta zur Hand sind, wie denn auch jedweder darauf Obacht haben wird, daß allemal zu rechter Zeit die Schorsteine und Schwiebogen gefeget werden.

Entsteht nun nach bekandtgemachten Termine des wirklichen Anfangs dieser Gesellschaft, oder in künftiger Folge der Zeit, es sey Krieg, oder Friede, ein Brand, wodurch ein Societäts-Verwandter Schaden leidet, als worunter auch der Fall mit einbegriffen ist, wenn bey Kriegs-Verheerungen von Feinden einzelne Häuser, und Ein, oder Zwen, höchstens Drey verschiedene Dörfer angesteckt, nicht aber ganze Gegenden und mehrere Dorfschaften verbrandt werden, wovon §. XX. nachzusehen; so soll

- 1) der Eigenthümer oder Besitzer, welchen das Unglück trifft, bey Verlust der zugewärtigenden Schadens-Ersetzung, alles ihm nur Mögliche, was zur Dämpfung der Flamme abzielet, eben in der Maasse anwenden, als wenn er keine Entschädigung zu gewärtigen hätte,
- 2) sofort den ihn betroffenen Schaden, ehe und bevor etwas auf der Brand-Stätte geräumet, durch 2. bey der Societät interessirende Cavaliers, mit Zuziehung gewissenhafter Werkleute, als eines Maurer- und Zimmermeisters, auf Kosten der Gesellschaft, besichtigen und taxiren lassen,
- 3) dahin sehn, daß in dem, von den Taxatoribus zu unterschreibenden Assimulations-Protocoll, die abgebrannte und beschädigte Gebäude deutlich unterschieden, und deren Beschädigungen, ob solche dis, oder jenes Gebäude ganz, oder zum Theil betreffen, genau angegeben werden,
- 4) einen eidlich unterschriebenen Revers dahin ausstellen, daß das Haus (oder Scheune, oder was es ist) wider sein Wissen und Willen in Brand gerathen, und also nicht vorsezlich von ihm veranlasset worden.

§. XI.

§. XI.

Diesen Revers benebst dem Æstimations-Protocollo, sendet der vers  
unglückte Societäts-Verwandler an denjenigen, den die Societät da  
zu erwählen wird, welcher dann sogleich eine Repartition herumsendet,  
wie viel ein jedes Gut zur Indemnisation bezutragen habe.

Gehet nun der Schade nur bis an 5000 Rthlr. incl. so wird die  
ganze Summe binnen 6 Wochen zusammen gebracht, und dem Be  
schädigten ausgezahlet.

Im Falle aber der Schade die 5000 Rthlr. übersteigt; so soll die  
Hälften der Indemnitions-Gelder binnen 8 Wochen, und die andere  
Hälften 4 Wochen später entrichtet werden.

§. XII.

Damit aber bey Besichtigung und Æstimation derer, nur zum  
Theile zu Schaden gekommenen Gebäude, aller Aufenthalt vermie  
den werde, und den Taxatoribus etwas gewisses zur Nachricht diene;  
so wird Folgendes hiemit veste gesetzet:

- a) Soll bey dergleichen Untersuchung nicht auf den Werth des Ver  
lustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder  
ganz, oder halb, oder zum 4ten Theile, oder zu  $\frac{1}{2}$  Theilen, und so  
weiter, abgebrant oder niedrigerissen sey?
- b) Urtheilen die Bauverständige und die, so ihnen zugesfüget, daß das  
verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grunde  
aus neu gebauet werden müsse; so ist der Brand für total zu ach  
ten, und werden die etwan übrige Materialien gegen die Kosten der  
Aufräumung des Schutts ic. ic. gerechnet.
- c) Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schade zu  $\frac{1}{2}$  oder auf die Hälft  
e zu rechnen; so nimmt man pro Taxa  $\frac{1}{2}$ , item wird zwischen der  
Hälften und  $\frac{2}{3}$ ,  $\frac{3}{4}$  genommen, und so weiter.
- d) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe beurtheilet, daß  
selbige weniger, als  $\frac{1}{10}$ tel des Hauses ic. ic. betrüge, und der Eigen  
thümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden gelitten: so soll  
demselben allemal der 16te Theil des eingeschriebenen quanti bezah  
let werden, er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation über  
nehmen.

§. XIII.

Es mag aber ein Gebäude ganz, oder zum Theil abbrennen, oder  
nieder gerissen werden; so muß der Eigenthümer bey der Bezahlung  
sich

sich allemal die, von ihm selbsten zu entrichtende Quote abziehen lassen.

§. XIV.

Ob nun zwar denjenigen, so zur Direction erwählet werden mögten, zustehet und eignet, die aufzubringende Summe zu repartiren und bezutreiben; so soll doch der Betrag des baaren Geldes selbst an den Secretarium dieser Societät gesandt werden, nur daß derselbe von 8 Tagen zu 8 Tagen, oder nachdem es erforderlich ist, den Herren Gevollsmächtigten die Restanten-Designationes zustelle, damit diese die gehörigen Zwangs-Mittel zur Bentreibung anwenden können, welches sie dann ohne Ansehen der Person zu thun, verbunden seyn sollen.

§. XV.

Weil noch zur Zeit nicht thunlich, zur Bestreitung der Nothwendigkeiten, als den Diäten, Salario des Secretarii, Untersuchungs-Kosten, Fuhrlohn, und dergleichen unausbleiblichen Ausgaben, einen baren Fond auszubringen; so bleibt die Einrichtung desselben der ferneren Beliebung der Societät vorbehalten.

§. XVI.

Bey diesem Institut und dessen Rechnungen können unmöglich Retardaten passiren, und durch unnöthige Kosten und Arbeit eingeflaget werden, dahero dann alle und jede Mitglieder dieser Gesellschaft sich unter Verpfändung ihres Vermögens verbinden, die ihnen zugeschriebene quotam ohne allen Verzug binnen der gesetzten Zeit (§. XI.) zu bezahlen, widrigens als aber sich der gestrakten Execution und Ersehung aller Kosten zu unterwerfen. Zu welchem Ende die gesamte Societät bey Sr. Herzogl. Durchl. unsern regierenden Herzoge zu Strelitz unterthänigst antragen wird, an Höchst: Dero Justiz-Kanzley Höchst: Deroselben gnädigste Willens-Meynung dahin zu eröfnen, daß auf blosse Anzeige der Gesellschaft oder ihrer Gevollmächtigten, ohne von selbiger eine weitere Bescheinigung zu fordern, Mandata sine clausula de exequendo auf die rückständige Quote und verursachten Kosten erkannt, auch zugleich die Chefs der Milice zur militarischen Hülfe requirirt werden sollen.

§. XVII.

Wie sich nun die Societät bey dieser Bentreibung an die eingeschriebenen Gebäude zu halten berechtigt ist, es mögen dieselben nach

B

der

Der Einschreibung, auf was Art sie wollen, an andere kommen; Also erlegen, im Falle solche mitverpachtet, oder vermietet sind, der Pächter, oder Miethsmann, den Zuschuß zu der Societät, und ziehet solchen von der Pacht, oder Miethe hinwiederum ab.

§. XVIII.

Sollen also alle, der Absicht dieser Gesellschaft zu wider laufende Weiterungen nicht Platz finden; so müssen auch die Gelder, welche zur Ersetzung der Brand-Schäden, in gleichen ad necessaria der Societät, nach dem Fuß der Einschreibung der Gebäude, von deren Eigenthümern, oder zeitigen Besitzern, oder den Caventen für Auswärtige, zu erlegen sind, publicuen Oneribus gleich seyn, und gleich diesen vor allen, den Rechten nach sonst vorzüglich Schulden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, den Vorzugerhalten.

Es werden also Höchstgedachte Se. Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen, solche nicht nur überhaupt vorbeschriebenermassen Landesherrlich zu privilegiren, sondern auch zugleich gnädigst zu verordnen, daß bey entstehenden Concursen der Curator sowol die rückständig gebliebenen, als auch die, währenden Concurses ausgeschriebenen Zuschuß-Gelder sofort bezahlen, und in Rechnung bringen soll.

Nicht minder, daß das quantum indemnisationis unter keinerley Vorwand mit Arrest belegt werden sollte, damit der Zweck der Societät in alle Wege erhalten werde.

§. XIX.

So wird auch in Ansehung dieser Gelder veste gesetzt, daß solche bey Erbschafts- und Theilungs-Fällen der verasscurirten Güter, durchaus nicht unter die Erben zur Theilung gehen, sondern schlechting's allemal demjenigen, der Besitzer von dem Gute cum pertinentiis, oder von den sonst subscirbiren Stücken, wird, privative gehörten und ausgezahlet werden sollen.

§. XX.

Die in einem feindlichen Ueberzuge oder im Kriege durch Soldaten verursachte Feuersbrünste, in so ferne ihnen nicht §. X. das Wort redet, gehören nicht zu den Fällen, welche die Gesellschaft assecurires, oder erersetzt. Jedoch weil die Societät solche ihre Mitglieder, wenn sie dergleichen Unglück treffen sollte, in einer Zeit von 6 Jahren in Ansehung ihrer abgebrannten Gebäude zu keinem Betrag anstrengen, sondern übertragen.

§. XXI.

XXI. §. XXI. a. v. 1766. (2. J.)

Schließlich ist beliebet, daß, so bald der Fonds von 300000 Rthlr. oder dessen Hälfte eingeschrieben, und die Gesellschaft ihren wirklichen Anfang genommen, die Einrichtung derselben durch den Druck soll bekannt gemacht werden. Neubrandenburg, am 12. Sept. 1766.

**W**ir Endes Unterschriebene urkunden und bekennen hiemit für uns und unsere Erben und Erbnehmen, daß wir zur Erleichterung der Brand-Schäden, welche uns durch göttliches Verhängniß betreffen können, und welche der große Gott von uns allen in Gnaden abwenden wolle, in eine Brand-Versicherungs-Gesellschaft zusammen getreten sind, und hierüber die obstehende in XXI. §. §. abgefassete Vereinbarung vom 12. Septembr. 1766. mit einander getroffen haben. Wir geloben und versprechen demnach unter Verpfändung unsers sämtlichen Vermögens, diesen Vergleich in allen seinen Puncten und Clausula fest und unverbrüchlich zu halten, und haben zur Urkunde desselben, gegenwärtigen Revers mit eigner Hand unterschrieben, und mit unsren an-gebohrnen Wapen besiegt.

Auf Serenissimi gnädigsten Special-Befehl, Nahmens Thro Herzoglichen Cammer in Ansehung derer zu derselben gekommenen, sonst zu dem ritterschaftlichen Catastro gehörigen Güter. Neu-Strelitz, den 13. Septembr. 1766.

(L.S.) S. W. v. Dewitz. F. L. v. Winnemer. J. C.  
Duc. v. Scheve. C. Alem. Reinhard.

(L.S.) Ernst Sigismund von Warburg zu Quadenschönfeld,  
Stolpe, und Watschendorf, den 13. Sept. 1766.

(L.S.) Stephan Wernher von Dewitz zu Kölpin, den 13.  
Sept. 1766.

- (L.S.) Ernst Christoffer von Kanserlinge, Erbherr auf Ge-  
wezin und Laps, den 15. Sept. 1766.
- (L.S.) Johann Adolph Friedrich von Genckow zu Dervitz,  
den 15. Sept. 1766.
- (L.S.) Carl Ludwig von Genckow zu Ressow, den 15. Sep-  
tembr. 1766.
- (L.S.) Zabel Leopold Christoffer von Genckow auf Gatzke.
- (L.S.) Ernst Sigismund von Warburg als höchstverordneter  
Curator des Herrn Erb-Land-Marschalls Herrn Claus  
Ludewig von Hahn zu Pleez, wegen sämtlicher in hiesi-  
gen Crayse belegenen von Hahnischen Güter. Quaden-  
Schönfeldt den 13. Sept. 1766.
- (L.S.) Martin Heinrich von Gafertsheim als Curator des Herrn  
Land-Marschalls von Hahn wegen sämtl. im hiesigen  
Crayse belegenen Güter. Neddemin, den 5. Dec. 1766.
- (L.S.) B. W. v. Derken auf Leppin und Ratten. Leppin, den  
15. Sept. 1766.
- (L.S.) Ludewig Dietrich von Derken auf Barsdorf. Barsdorf  
den 15. Sept. 1766.
- (L.S.) Carl von Arenstorf, den 15. Sept. 1766. wegen Sadelckow.
- (L.S.) Andreas David von Röpert auf Tollenhagen und Po-  
dewall. Tollenhagen, den 17. Sept. 1766.
- (L.S.) Hans Friedrich von Glöden auf Neverin. Neverin, den  
17. Sept. 1766.
- (L.S.) C. W. v. Nieben auf Brohm, Galenbeck, Gehren und  
halb Wittenborn. Brohm, den 18. Sept. 1766.
- (L.S.) Lucius Arnold von Rhaden auf Helspte, den 18. Sept. 1766.
- (L.S.) Adam Christoph von Brockhusen auf Göhren, den 18.  
Sept. 1766.
- (L.S.) Balthasar Henning von Wendessen auf Lichtenberg,  
den 19. Sept. 1766.
- (L.S.) Hans Altwig Wedig von Arenstorf auf Glorim, den  
19. Sept. 1766.
- (L.S.) Caspar Matthias von Bredow auf Eichhorst, den 19.  
Sept. 1766.

(L.S.)

(L.S.) Otto Friederich von Bardeleben auf Genzkow, den 19.

Sept. 1766.

(L.S.) Johann von Alstroff, auf Sponholz, den 21. Sept. 1766.

(L.S.) Adam Friedrich von Fabian auf Hohenziriz, den 22. Sep-  
tembr. 1766.

(L.S.) Johann Christoph von Scheve auf Canzow, den 22. Sep-  
tembr. 1766.

(L.S.) Christian Bolrath George von Buch auf Tornow, den  
24. Sept. 1766.

(L.S.) August Diederich von Derken auf Blumenow, Neu-  
brandenburg den 30. Sept. 1766.

(L.S.) Alsimus Wilhelm von Bredow auf Prillwitz den 30. Sep-  
tembr. 1766.

(L.S.) Caspar Matthias von Bredow in Vormundschaft des  
Herrn von Rieben, wegen Ihlenfeldt.

(L.S.) Adam Christoph von Brockhusen in Vormundschaft der  
von Tornowschen Erben auf Wittenhagen, wegen dieses  
Guts. Neubrandenburg den 13. Oct. 1766.

(L.S.) Otto Alexander Graf von Schwerin, auf Krekow, groß.  
Daberkow, Mildenitz und Carls-Lust. Neubranden-  
burg, den 28. Oct. 1766.

(L.S.) Arendt Heinrich von Derken auf Kotelow, Klockow,  
Wittenborn, Sandhagen und Lübbertorff. Kotelow,  
den 2. Novembr. 1766.

(L.S.) Adolph Friedrich von Waldow auf Dannenwalde cum  
pert. Dannenwalde den 13. Nov. 1766.

(L.S.) Martin Heinrich von Gafertsheim auf Neddemir, den  
5. Dec. 1766.

(L.S.) Verwittwete von Holstein wegen Ballin in Vormund-  
schaft meines minoren Sohnes, Joachim Friedrich  
von Holstein. Ballin den 30. Dec. 1766.

Von Gottes Gnaden

**Adolph Friedrich,**  
**Herzog zu Mecklenburg, Fürst**

zu Wenden, Schwerin und Naheburg, auch Graf zu  
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

**G**achdem Uns Unsere getreue Rittershaft Stargardi-  
schen Crayses, in dem diesjährigen, zu Malchin ge-  
wesenen Land-Tage, eine errichtete Vereinbarung  
wegen einer Brand-Versicherungs-Societät auf dem platten  
Lande, in Originali unterthänigst eingereicht, und unter-  
thänigst angesuchet, Wir geruheten, solche mit Unserer  
Landes-Herrlichen Confirmation gnädigst zu versehen:  
und Wir dann dieses zum gemeinen Besten gereichen-  
de Institutum in alle Wege zu befördern, gnädigst geneigt  
sind; So haben Wir dem Gesuche in Gnaden statt gegeben,  
confirmiren und bestättigen dannenhero die errichtete Brand-  
Asssecurations-Societät, und die Anfangs gedachte, darüber  
versaßte, in 21. Articuln bestehende Acte, wovon Wir beglaub-  
te Abschrift in Unserer Geheimen Raths-Registratur behalten,  
das auf dem Land-Tage übergebene Original aber dem Engern  
Ausschusse, unterthänigst gebetenermaassen, retradiren lassen,  
nach allen, in dieser Acte enthaltenen Puncten und Clausuln,  
aus Landes-Herrlichen Macht und Gewalt, wie solches zu  
Recht am bündigsten und kräftigsten geschehen kan und mag,  
doch alles Uns, Unsern Landes-Herrlichen Rechten, und sonst  
jedermanniglichen unschädlich und unpräjudicirlich. Wir ver-  
ordnen und wollen auch hiemit, daß diejenigen Gelder, welche  
von den, in dieser Brand-Asssecurations-Societät begriffenen  
Gütern,

Gütern, zu Ersezung der Brand-Schäden, ingleichen ad necessaria der Societät, nach dem Fuß der Einschreibung der Gebäude, zu erlegen und rückständig sind, denen Oneribus publicis gleich geachtet werden, und mit selbigen gleiche Priorität haben, auch bei entstehenden Concursen sowol die rückständig gebliebene, als auch die währenden Concurses ausgeschrieben werdende Zuschuß-Gelder, ohne die Prioritäts-Urtheil abzuwarten, sofort ex Massa bezahlet und in Rechnung gebracht werden sollen; Gestalten Wir dann die unterthänigst gebetene Verfügung wegen Vollstreckung der Execution gegen die säumigen Contribuenten, auf blosse Anzeige der Gesellschaft, jedoch der weitern Ausführung der allenfallsigen Beschwerden in separato vorbehältlich, erlassen haben. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen Meistreliß den 3. Dec. Anno 1766.

(L.S.) **Adolph Friedrich,**  
Duc. **SS. j. SS.**

**Adolph Friedrich, sc. sc.**

**S**insern ic. Wir communiciren euch hieben die Uns, von Unserer Ritterschaft unterthänigst eingereichte Acte wegen der errichteten Brand-Assecurations-Societät, und Unsere darüber ertheilte Landes-Herrliche Con-

Confirmation, in Abschrift, und wollen gnädigst, daß ihr jedes-  
mal auf geschehene Anzeige der Gesellschaft, ohne Gestattung  
einiges Proceses, die Execution gegen die Restanten der Ver-  
trags-Gelder verfügen, auch allenfalls die benöthigte Milice  
dazu requiriren sollet; wobei jedoch demjenigen, der sich von  
der Societät beschwert erachten möchte, frey bleibt, seine et-  
wanige Befugnisse in separato an- und auszuführen. Sehnd  
x. Datum Neustrelitz, den 3. Decembr. 1766.

An

die Justiz-Canzellei.

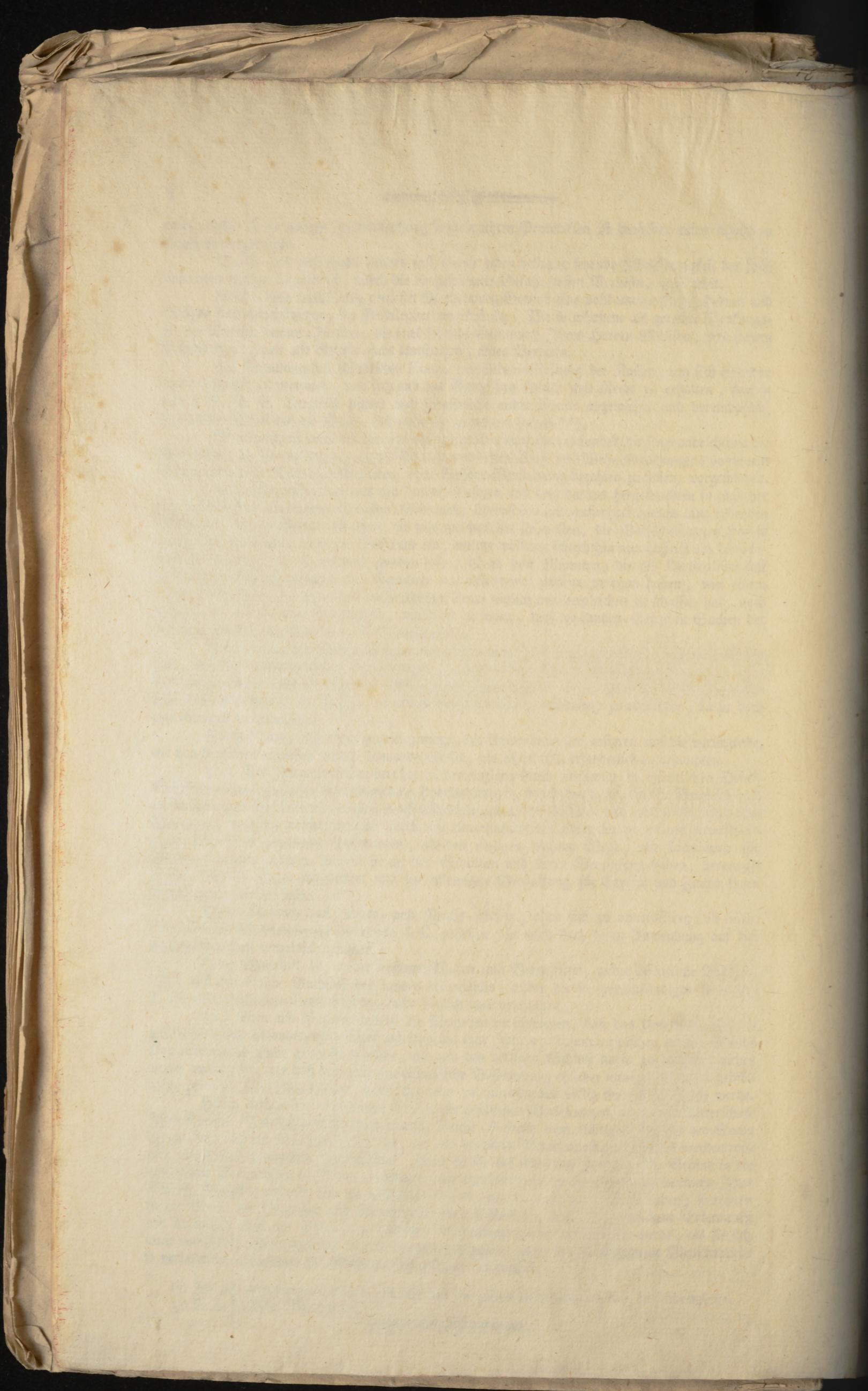
Offenbar ist hier ein handschriftliches Dokument überdeckt, wahrscheinlich ein Entwurf für eine Urkunde. Es besteht aus zwei Absätzen, die in einem handschriftlichen Schreibstil verfasst sind. Die Wörter sind teilweise schwer lesbar, aber die Struktur ist durch Punkt- und Kommasymbole sowie durch die Verwendung von Groß- und Kleinschreibung gekennzeichnet.

2. 1.

2. 2.

2. 3.









Wenn die Landes-Gesetze auch sonst überall ein andres verstatte hätten, so war doch bey solchen Umständen, von dem hohen Richter nichts gewisser als eben daselbe Decretum zu erwarten, welches auf die vorherige Klage, mit Beyfall und Zufriedenheit der Klägere war erkannt worden, obgleich sie freylich wieder um ein Mandatum de Solvendo S.C. nachgesucht hatten.

Das Decretum ist ein am 6ten oder 7ten Nov. 1778. erkanntes Mandatum de Solvendo C.C., aber an die Städte nicht zur Insinuation gebracht, auch solcherhalb nichts weiter bey dem hohen Richter an- und vorgetragen worden.

23.) Dahingegen haben die Klägere, (welches alles Städte erst, causa jam maxime vulnerata erfahren) wider sothanes Mandatum eine Appellation an Ihro Kaiserl. Majestät ergriffen, solche beym höchstpreiszl. Reichs-Hof-Rath eingebbracht, und darauf sofort ohne Einforderung eines Berichts vom Judice a quo, die Erkennung völliger Appellations-Processus auch, Suspensa eorum expeditione, ein Rescriptum an das Herzogl. Meckl. Hof- und Land-Gericht erwirkt, vermöge dessen, nebst annullirung des Mandati C. C., ein Mandatum de Solvendo S. C. von demselben erlassen werden solle.

24.) Bey dieser neuen Appellation, ist gleichwohl außer dem fatali interponenda, kein einiges andre fatale, welches die Gesetze und das Kaiserl. dem Herzogl. Hause Mecklenburg allerhöchst verliehene Privilegium de non appellando d. 28. Octob. 1651. bey Strafe der Erlöschung erfordern, weder überhaupt, noch binnen dem vorgeschriebenen trigesimo beobachtet, sie ist dem judici a quo nicht intimirt, dem Gegenthil nicht verkündiget, das Juramentum Appellations- stet, weder dazu und zu Bestellung der Caution Oblatio geschehen, geschweige diese gebracht; welches denn die Erlöschung der Appellation und die Rechts-Kraft des 10, ipso facto, weiter auch die non-devolutionem causae ad Summum Tribunal r unausweichlichen Folge hat.

) Wenn nun in dem allerhöchsten Concluso selbst vorausgesetzt worden, daß die S- viam appellationis ad dictum Summum Tribunal gediehen, wie sie denn auch modo dahin gebracht werden können, so ist es nicht vermuthet, daß die ob neglecta hene Appellation würde angenommen, und in der Sache irgend etwas verordnet wer- i obschon

) von seiten der Ritterschaft in dem Libello auf eine Verbindung der quaerelae de- itiae mit der Appellation angespielt war; so zerfällt doch erstere, wenn diese, ob fatalium, unzulässig ist. Erstere ist schon an und für sich unerfindlich. Es ist ihre Verwaltung nicht versaget, noch der Weg Rechtens verschlossen worden. Sie hat im, obgleich nicht nach ihrem Wink, jedoch das nemliche, welches sie vorhin für nnt, erhalten, die Städte sind dadurch angewiesen worden, entweder zu bezahlen, erwiederungs-Ursachen bezubringen.

) Welchem allen zur Folge von der weltkundigen Gerechtigkeits-Liebe Ihro Kaiserl. ne ausgebrachten Erkenntnisse sich überall nicht gedenken lassen; sondern es müssen Dieselben lediglich von der Mecklenb. Ritterschaft, auf dem so gehässigen als höchst- irdigen Wege der Erschleichung hintergangen seyn. Und das ist leider mehr als zu

mit sie diesen desto sicherer bis zum Ziel, ohne Hinderung, erreichte, hat sie ohne dar- ken, daß auf den neglectum der vorgeschriebenen fatalien die desertio stehe, ihre in- Appellation vor dem Richter und ihrem Gegenthil verheimlicht, da überall keine an- gedenkbar ist, warum sie nicht die ihr und ihrem Schriftsteller so bekannten vorerzählia würde beobachtet haben. Allein — dadurch würden beyde von ihrer an sich schon pellation benachrichtigt geworden seyn.

as aber wollte sie eben nicht, um zu vermeiden, daß ihr bößliches Vorhaben der Be- in Zeiten entdecket würde.

un war sie dagegen gedecket.

ter ihren Nahmen ist daher auch ihr ganzer Libell mit der gleissensten Unwahrheit in schmeichelnden Styl angefüllt, zu deren Insinuation sind, statt allenthalben erman- leichwohl erforderlicher zutreffender Beweise, die allerschwärzsten mit auffallenden Far- erteren Beschuldigungen gegen den ersten hohen Richter in Verkennung seiner Amts-Pflicht, die Städte in Verdrengung Treue und Glaubens, Hand und Siegel, Redlich- und eit zu Hülfs-Mitteln gebraucht, und um diesen und den vorgetragenen andern Unrich- sllends das Gewicht zu geben; so ist sogar mit dem Official-Eide der Landräthe und lichen Deputirten im E. A. ein Blendwerk gemacht worden.

n deren Nahmen ist das Bekenntniß auf sothanes Eid abgeleget, daß der ritterschaft- und unwahre ganze Vortrag wahr und aufrichtig sey.

3.) Unter andern ist aus den E. A. Obligationen der Städte klare Hand und Siegel- verpflichtung gegen die Ritterschaft ganz unnatürlich herausgezwungen, und aus zerzer- reten,

